jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/10/12 9ObA225/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1988

Norm

VBG §32 Abs2 litf
VBO Wien §37 Abs2 Z5

Rechtssatz

Ein einmaliges strafbares Verhalten (falsche Beweisaussage) außer Dienst und ohne jeden Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stellt ausnahmsweise keinen Kündigungsgrund dar, wenn das in familiären Bezeichnungen gelegene Motiv - Hilfe für den Vater in einem Strafverfahren - nicht die Annahme rechtfertigt, der Arbeitnehmer werde sich auch im Dienst derartige Verfehlungen zuschulden kommen lassen. (§ 48 ASGG)

Entscheidungstexte

- 9 ObA 225/88
  Entscheidungstext OGH 12.10.1988 9 ObA 225/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0082417

Dokumentnummer

JJR_19881012_OGH0002_009OBA00225_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at